Peter Sauset

Rechtsanwalt und Steuerberater

PETER SAUSET - POSTFACH 52 - 78659 DIETINGEN / ROTTWEIL

Kinderbetreuungskosten

Inhalt

I. Allgemeines

II. Welche Aufwendungen können Sie absetzen?

III. Was passiert mit „gemischten“ Kosten?

IV. Welche Altersgrenzen gibt es?

V. Gibt es betragsmäßige Höchstgrenzen?

VI. Wann gibt es den Abzug als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten?

VII. Wann kommt es zu Sonderausgaben?

VIII. Gibt es andere Berücksichtigungsmöglichkeiten?

I. Allgemeines

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verlangt oftmals die entgeltliche Betreuung von Kindern. In dieser Situation unterstützt auch „Vater Staat“ berufstätige Eltern durch einen steuerlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten. Seit 2006 können derartige erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten direkt von den Einnahmen abgezogen werden, durch die der Betreuungsaufwand verursacht wird. Neben diesen

- erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten sind auch durch eine
- Ausbildung oder
- Krankheit bzw. Behinderung verursachte Aufwendungen sowie
- die Kosten für die Betreuung von Kleinkindern steuerlich absetzbar.

Die folgenden Kinderbetreuungskosten können Sie neben den anderen steuerlichen Vergünstigungen aus dem Familienleistungsausgleich abziehen:

- Das monatliche Kindergeld (154 € bis 2008, 164 € ab 2009; für ein drittes Kind bisher 154 € und 170 € ab 2009 und für jedes weitere Kind statt bisher 179 € ab 2009 195 €) bzw. den steuerlich evtl. günstigeren Kinderfreibetrag (1.824 € bis 2008, 1.932 € ab 2009; bei zusammenveranlagten Ehegatten jeweils das Doppelte) bei der jährlichen Einkommensteuerberechnung und den
- zusätzlichen Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf (1.080 € bzw. das Doppelte bei zusammenveranlagten Ehegatten) erhalten Sie unabhängig vom Abzug der Kinderbetreuungskosten. Damit belaufen sich die Freibeträge bei zusammenveranlagten Ehepaaren ab 2009 pro Kind auf 6.024 €/Jahr.
- Zusätzlich können Sie ggf. einen Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines volljährigen Kindes geltend machen, das sich in Ausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist (924 € im Jahr).
- Ferner kommt daneben ggf. noch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Betracht (1.308 €).

Hinweis Ihres Steuerberaters:

Teilen Sie uns bitte evtl. eigene Einkünfte Ihrer Kinder mit, da sie bei diesen zusätzlichen Vergünstigungen teilweise angerechnet werden.

II. Welche Aufwendungen können Sie absetzen?

Sie können Aufwendungen absetzen, die Ihnen für die Betreuung Ihres Kindes entstehen, und zwar ganz gleich, ob Sie es in eine Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Hort und Ähnliches) bzw. zu einer Tagesmutter bringen, oder ob eine Betreuungsperson zu Ihnen nach Hause kommt. Abziehbar sind die Kosten für die entsprechenden betreuenden Dienstleistungen, nicht für Sachleistungen wie z. B. Essen, das Ihr Kind während der Betreuung erhält. Außerdem sind folgende Kosten nicht abziehbar:

- für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht)
- für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurs)
- für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen (z. B. Sportverein, Reit- oder Tanzunterricht)

Neben den reinen Dienstleistungskosten in Geld können auch Sachleistungen an die Betreuungsperson abziehbar sein, z. B. wenn Sie ihr Kost und Logis gewähren. Insofern können Sie auch die Kosten für eine Au-pair-Kraft anteilig absetzen. Aus Nachweisgründen sollten Sie schriftlich festhalten, welcher Kosten- bzw. Zeitanteil auf die Kinderbetreuung entfällt.

Kommt die Betreuungsperson zu Ihnen bzw. Ihrem Kind nach Hause und erstatten Sie ihr die Fahrtkosten, können Sie auch diese absetzen; Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende Abrechnung bzw. vertragliche Regelung. Ihre eigenen Fahrtkosten können Sie hingegen nicht geltend machen (z. B. für Ihre Fahrten zum Kindergarten oder zur Tagesmutter).

Besonders sorgfältig müssen Sie vorgehen, wenn Ihr Kind von Angehörigen, z. B. den Großeltern, entgeltlich betreut wird. Hier versagt das Finanzamt den Kostenabzug gerne wegen fehlender Fremdüblichkeit. Auf der sicheren Seite sind Sie jedoch, wenn Sie einen schriftlichen Vertrag schließen und sich an das Vereinbarte dann auch tatsächlich halten. Insbesondere sollten Sie hierbei auf eine regelmäßige Überweisung der Kinderbetreuungskosten achten.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Barzahlungen sind seit 2007 steuerlich nicht mehr begünstigt! Seitdem müssen Sie die Einzahlung auf das Konto des Betreuenden nachweisen. Bitte halten Sie die entsprechenden Kontoauszüge sowie Gebührenbescheide der Betreuungseinrichtung, Rechnungen, Quittungen und Arbeitsverträge bereit.

Übrigens: Wer seine Arbeitszeit zugunsten der Betreuung des eigenen Kindes verringert, geht leer aus. Diese Gehaltseinbuße gehört nicht zu den steuerlich geförderten Kosten!

III. Was passiert mit „gemischten“ Kosten?

Nicht selten beschäftigen Eltern beispielsweise eine Haushaltshilfe, die sich sowohl um die Kinderbetreuung also auch um den Haushalt kümmert. Auch wenn die Großeltern mithelfen ergibt sich oftmals dasselbe Abgrenzungsproblem. Als Kinderbetreuungskosten sind in diesen Fällen nur die reinen Betreuungskosten abziehbar, die entweder auf vertraglicher Basis oder durch Schätzung aus den Gesamtkosten ermittelt werden müssen. Bei Au-pair-Kräften werden Ihnen i. d. R. 50 % zugestanden.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Für eine Haushaltshilfe kommt evtl. eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung oder eine direkte Steuerermäßigung in Betracht.

Eine Besonderheit besteht für die Nachmittagsbetreuung in der Schule: Hier können Sie nur den Teil Ihres Elternbeitrags absetzen, der auf die Hausaufgabenbetreuung entfällt. Eine Schätzung ist hier allerdings nicht zulässig. Die Schule muss vielmehr eine Bescheinigung ausstellen, in der Ihr Gesamtelternbeitrag auf die einzelnen Aufwandsarten aufgeschlüsselt ist.

IV. Welche Altersgrenzen gibt es?

Steuerlich begünstigt sind Ihre leiblichen Kinder bzw. Adoptiv- oder Pflegekinder (nicht hingegen Stief- oder Enkelkinder) bis zum Alter von einschließlich 13 Jahren. Davon ausgenommen sind behinderte Kinder; für sie können Sie entsprechende Betreuungskosten bis zum 25. Lebensjahr bzw. sogar bis zum 27. Lebensjahr (bei Eintritt der Behinderung vor dem 1. 1. 2007) geltend machen.

Beachten Sie außerdem, dass die Förderung nur für Kinder gilt, die zu Ihrem Haushalt gehören. Im Zweifel geben die melderechtlichen Verhältnisse den Ausschlag. Eine vorübergehende auswärtige Unterbringung beendet die Haushaltszugehörigkeit nicht. Für zeitweise im Ausland lebende Kinder gelten Besonderheiten beim nachfolgend dargestellten Höchstbetrag.

V. Gibt es betragsmäßige Höchstgrenzen?

Dies ist der Fall: Zum einen können Sie Ihre Aufwendungen nur zu zwei Dritteln ansetzen. Zum anderen gilt für diese zwei Drittel ein Jahreshöchstbetrag von 4.000 € pro Kind.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Steuerlich optimal ist ein Jahresaufwand bis 6.000 €. Darüber hinausgehende Aufwendungen wirken sich nicht mehr aus. Betreuen die Großeltern das Kind, sollte man dies in diesem Rahmen entgeltlich regeln. Das

spart den Eltern Steuer, und die Großeltern müssen bei sonst niedrigen Einkünften oftmals gar keine Steuer zahlen.

Übrigens: Ändern sich die Verhältnisse der Kinderbetreuung innerhalb eines Monats, wird nicht tages-, sondern monatsweise gerechnet.

VI. Wann liegen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten vor?

Der Abzug der Kinderbetreuungskosten von steuerpflichtigen Einnahmen hat Vorrang vor der Berücksichtigung als Sonderausgabe, außergewöhnliche Belastung oder als Steuerermäßigung für eine Haushaltshilfe. Voraussetzung ist, dass die Kinderbetreuungskosten durch eine Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind. Als Erwerbstätigkeit gilt dabei eine auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit, die den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft erfordert. Nicht alle Einnahmen fallen demnach unter eine Erwerbstätigkeit, insbesondere gibt es keinen Kostenabzug von Unterhaltszahlungen, Renten sowie von Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder aus „Liebhaberei“ (wenn auf Dauer Verluste entstehen). Auch ein Studium ist in diesem Sinne nicht begünstigt. Mini-Jobs, Aushilfstätigkeiten und Teilzeitbeschäftigungen gelten allerdings sehr wohl als Erwerbstätigkeit.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Die Kinderbetreuungszeiten müssen nicht exakt mit den Arbeitszeiten übereinstimmen. Zumindest prüft das Finanzamt das bei einer Arbeitszeit von mindestens zehn Wochenstunden nicht nach.

Zusammenlebende Eltern müssen beide erwerbstätig sein, um die Kinderbetreuungskosten abziehen zu können. Grundsätzlich kann dabei der Elternteil die Aufwendungen von seinen Einkünften absetzen, der sie finanziell getragen hat. Wenn beide Eltern gezahlt haben, wird der Höchstbetrag prinzipiell bei beiden zur Hälfte – also jeweils mit 2.000 € – berücksichtigt. Sie können aber auch eine andere Aufteilung wählen – und dies kann sich lohnen:

Beispiel: Für die Hausaufgabenbetreuung ihres siebenjährigen Sohnes zahlen die beiden zusammenlebenden Eltern monatlich 400 €. Der Vater ist Einzelunternehmer, die Mutter übt an zehn Stunden in der Woche einen Mini-Job aus. Da beide Eltern erwerbstätig sind, sind die Kinderbetreuungskosten i. H. von 3.200 € (400 € x 12 x $^{2}/_{3}$) als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten abzuziehen. Da die Mutter aus ihrem Mini-Job nur pauschalbesteuerten Arbeitslohn bezieht, scheidet bei ihr ein Werbungskostenabzug aus. Die vollen Kosten dürfen aber bei der Gewinnermittlung für den Betrieb des Vaters abgezogen werden. Sie mindern den Gewinn und damit nicht nur die Einkommensteuer, sondern auch die Gewerbesteuer.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Erzielt ein Elternteil pauschalversteuerten Arbeitslohn, sollten Sie den Abzug der vollen Kinderbetreuungskosten beim anderen Elternteil geltend machen. Das geht unabhängig davon, wer die Kosten gezahlt hat. Am besten ist immer ein Abzug von gewerblichen Einkünften, weil dadurch nicht nur Einkommen-, sondern auch Gewerbesteuer gespart werden kann.

Beim Abzug von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten aus nichtselbständiger Tätigkeit gibt es noch zwei Besonderheiten:

- Wird der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung nicht pauschal, sondern über Lohnsteuerkarte versteuert, ist der Werbungskostenabzug natürlich möglich.
- Kommt mangels höherer tatsächlicher Werbungskosten nur die Pauschale i. H. von 920 € zum Abzug, können die Kinderbetreuungskosten zusätzlich geltend gemacht werden.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Als Arbeitnehmer können Sie sich den entsprechenden Werbungskostenabzug bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen lassen. Beantragen Sie dazu beim Finanzamt den Eintrag eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte. Die noch bessere Variante als der Kostenabzug wäre übrigens eine Kostenbeteiligung Ihres Arbeitgebers. Ein Kindergartenzuschuss von ihm ist nämlich gänzlich steuerfrei. Sind Sie selbständig tätig, werden die Kinderbetreuungskosten bei der Festsetzung Ihrer Einkommensteuervorauszahlung berücksichtigt.

Übrigens: Wenn die Erwerbstätigkeit z. B. durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Urlaub unterbrochen wird, können auch die in diesem Zeitraum entstehenden Betreuungskosten abgesetzt werden, sofern der Unterbrechungszeitraum weniger als vier Monate am Stück ausmacht.

VII. Wann kommt es zu Sonderausgaben?

Handelt es sich nicht um erwerbsbedingte Kosten, weil z. B. nur ein Elternteil berufstätig ist, können Sie in folgenden Fällen wiederum zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 €, als Sonderausgaben abziehen:

- Nach der „Kindergartenregelung“ erhalten alle Eltern – unabhängig von einer Erwerbstätigkeit – den Abzug für Kinder zwischen drei bis einschließlich sechs Jahren. Damit sind insbesondere Kindergartenbeiträge immer von der Steuer absetzbar.
- Für jüngere oder ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gibt es den Abzug nur, wenn
  - ein Elternteil alleinerziehend ist und sich in Ausbildung befindet, behindert (mit einem Behinderungsgrad von mindestens 25 %) oder dauerhaft krank (mindestens drei Monate) ist,
  - bei zusammenlebenden Eltern entweder beide die eben erwähnten Kriterien erfüllen oder nur einer und der andere erwerbstätig ist.

VIII. Gibt es andere Berücksichtigungsmöglichkeiten?

Ist der vorrangige Abzug als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder Sonderausgabe nicht möglich, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bleibt Ihnen noch eine Abzugsmöglichkeit, wenn Sie für die Betreuung Ihres Kindes eine Tagesmutter oder eine ähnliche Betreuungsperson engagieren, die zu Ihnen nach Hause kommt. Dann kommt nämlich die Steuerermäßigung für eine haushaltsnahe Dienstleistung bzw. Beschäftigung in Betracht. Bis einschließlich 2008 sah diese so aus:

- Beschäftigten Sie die Tagesmutter in einem Mini-Job auf 400 €-Basis, konnten Sie 10 % Ihrer Aufwendungen aus Lohn, Pauschalabgabe und Versicherungspauschale, maximal 510 €, direkt von Ihrer Einkommensteuerschuld abziehen.
- Beschäftigten Sie eine sozialversicherungspflichtige Tagesmutter (Verdienst über 400 €), wurden 12 % Ihrer Aufwendungen, maximal 2.400 €, Ihrer Steuer gegengerechnet.
- Ließen Sie Ihr Kind von einer selbständigen Tagesmutter in Ihrem Haushalt betreuen, betrug der Abzug 20 %, maximal 600 €.

Ab 2009 werden die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und -vorschriften zusammengefasst und die Steuerbegünstigung wie folgt ausgestaltet:

- Der Prozentsatz für die Förderung bei geringfügig angestellten Tagesmütter erhöht sich von 10 % auf 20 %, der Höchstbetrag beträgt allerdings weiterhin 510 €.
- Bei einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Tagesmutter erhöht sich nicht nur der Prozentsatz von bisher 12 % auf 20 %, sondern auch der Maximalbetrag auf 4.000 €.
- Die Förderung für eine selbständige Tagesmutter ist nun so hoch, wie die einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten, d. h. die Kosten sind wie bisher mit maximal 20 %, aber dem neuen Höchstbetrag von 4.000 € absetzbar.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Die bis 2008 geltende Regelung, wonach sich die Höchstbeträge für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen nicht bestanden haben, um ein Zwölftel reduzieren, entfällt ab 2009.

Entstehen Ihnen Kosten für die Betreuung eines behinderten Kindes, kommt der Abzug als außergewöhnliche Belastung in Betracht. Wir prüfen das für Sie.

Rechtsstand: 1. 1. 2009

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.